

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Johann Reuchlin

Lamey, Jakob

Pforzheim, 1855

16. Der Prozeß in Mainz

[urn:nbn:de:bsz:31-272249](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272249)

dem Kaiser gewidmet, ebenfalls in lateinischer Sprache abgefaßt, ebenfalls zu Schimpfnamen herabsteigend. Und wie wenn er in Betreff dieses letzteren Punktes nicht genug gethan hätte, setzt er am Schlusse hinzu: „Manche werden mich tadeln, daß ich zu sanft mit jenen Leuten verfahren bin; diesen verspreche ich aber die Streiche, welche die Kölner jetzt nicht empfangen haben, für den zweiten Baßen aufzusparen, wenn sie ferner gegen mich wüthen werden.“ Erasmus lobt in einem Brief an Reuchlin diese Bertheidigung, tadelt aber die langen Abschweifungen und allgemeinen Betrachtungen, die nicht zur Sache gehören, und noch mehr die Schimpfwörter und beleidigenden Redensarten, die schon jedem Menschen unanständig wären, wie viel mehr einem gebildeten.

16. Der Prozeß in Mainz.

Wenn du die Thaten aller Menschen und die Geschichte aller Völker erforschest, so wirst du finden, daß keine Klasse von Menschen in überlichem Maße steht, als diejenigen, welche Tugend und Weisheit zu ihrem Privateigenthum machen wollen.

Virkheimer.

Der Streit mußte großes Aufsehen erregt haben, denn der Kaiser Maximilian erließ noch 1513 ein Edikt, welches beiden Parteien Schweigen gebot. Das wäre nun für Reuchlin günstig gewesen, denn er hatte das letzte Wort gesprochen, und der einsichtigere Theil der Nation stand auf seiner Seite; allein die Dominikaner waren nicht die Leute, die sich vom Kaiser Maximilian wirklich etwas verbieten ließen; sie ließen sich den kaiserlichen Befehl nur insofern zu gut kommen, daß sie den Streit vom literarischen Boden, wo sie ohnedem Reuchlins überlegene Feder zur Genüge kennen gelernt hatten, auf ein anderes Gebiet hinüberspielten. Denn war ihnen nicht das Kezengericht übertragen? war nicht Hoogstraten, der Prior ihres Konvents zu Köln, Inquisitor für die Diöcesen Köln, Trier und Mainz? Hoogstraten war aber in Sinn und Wesen das Urbild seines Ordens, herrschsüchtig, gewalthätig, nicht heikel in der Wahl seiner Mittel. Er lud zunächst, um ihm den Inquisitionsprozeß zu machen, Reuchlin

nach Mainz: sechs Tage nach Sicht der Vorladung sollte er dort erscheinen.

Reuchlin gehörte seinem Geburtsorte nach in die Diöcese Speier und seinem Wohnorte nach in die Diöcese Konstanz. Aber sei es, daß Mainz als Erzbisthum eine Jurisdiktion über jene beiden Bistümer hatte, oder daß ihn die Angst vor der Inquisition trieb für seine Sicherheit lieber zu viel als zu wenig zu thun: er schickte den Anwalt Peter Staffel von Nürtingen als seinen Bevollmächtigten, welcher wegen einer Menge Formfehler, besonders aber, weil Hoogstraten der oberdeutschen Mundart, in welcher Reuchlin geschrieben, nicht kundig, und weil er notorisch Reuchlins Gegner sei, gegen ihn als Richter protestirte und auf ein Schiedsgericht antrug. Der Antrag wird verworfen, und sofort zeigt Reuchlins Anwalt an, daß er an den römischen Stuhl appellire. Jetzt wechselt Hoogstraten die Rolle: er legt sein Richteramt nieder, erwirkt beim Erzbischof die Errichtung eines Gerichtshofs aus mainzischen Räthen und wird Ankläger. Schon war Reuchlins Anwalt abgereist, als am 27. September 1513 durch Anschlag an der Hauptkirche jedermann auf Nachmittags 3 Uhr eingeladen wurde Zeuge des Verfahrens gegen den Augenspiegel zu sein. Hier übergibt nun Hoogstraten seine Anklageschrift gegen den Augenspiegel, die Appellation an den römischen Stuhl wird verworfen, die Vorlage des Augenspiegels verfügt, als Zeugen werden nur Kölner Dominikaner verhört — so war der Prozeß im schönsten Gang und die Entscheidung nicht zweifelhaft. Aber ein Gefühl der Entrüstung über das gewaltsame Verfahren erfüllte die Stadt und die Universität. Das Domkapitel, namentlich der Dechant desselben, Lorenz von Truchses, nahm sich der Sache an und erwirkte durch seine Verwendung einen Aufschub von 15 Tagen, damit Reuchlin zur Ausöhnung nach Mainz kommen könnte; auch wenn er dann nicht käme, sollte am 12. Oktober jedenfalls der Spruch fallen. Aber das Domkapitel fertigte sogleich (27. September) einen Eilboten an Reuchlin ab, welcher am 3. Oktober in Stuttgart ankam, und Reuchlin traf am 9. in Mainz ein, begleitet von zwei Männern, die ihm der junge

Herzog Ulrich mitgegeben hatte, Jakob Lempus, Professor der Theologie und Jurisprudenz in Tübingen, und Heinrich von Schilbing, Amtmann von Baihingen. Die Vorschläge zum Vergleich, welche das Domkapitel machte, wies Hoogstraten zurück und ließ von allen Kanzeln die Konfiskation des Augenspiegels ankündigen. Reuchlin erklärte vor Notar und Zeugen, daß er von so ungerechten Richtern an den römischen Stuhl appellire, und das Domkapitel schickte insgeheim einen Eilboten an den Erzbischof nach Aschaffenburg, um von ihm einen Aufschub von einem Monat zu erbitten.

Noch war der Bote nicht zurück, die Frist war abgelaufen, und der 12. Oktober versprach ein Tag des Sieges für Hoogstraten zu werden. Morgens 8 Uhr begab er sich mit Gepräng und in Begleitung seiner Kölner und vieler Doktoren der Universitäten Löwen und Erfurt nach dem Gerichtssaal. Dazu drängten sich über tausend frommer Leute, denn die Dominikaner hatten jedem, der dem Vollzug des Urtheils beiwohnen würde, Ablass auf 300 Tage versprochen. Schon war es still geworden, und die Gerichtshandlung sollte beginnen, als plötzlich der Bote vom Erzbischof mit dem Befehl eintrat, daß die Aburtheilung um einen Monat hinausgeschoben werden sollte, da ein Vergleich der Parteien noch zu hoffen sei. Würden aber die Dominikaner den Aufschub nicht annehmen, so rufe er hiermit seine Rätze ab und erkläre alles, was sie gethan und noch thun würden für ungiltig.

Das war eine unangenehme Ueberraschung. Aber Hoogstraten läßt sich nicht bange machen. Voll Zornes springt er auf und protestirt gegen die Dazwischenkunft des Kurfürsten: es sei ein Rechtsbruch, und er appellire an den römischen Stuhl. Aber die Richter verschwanden allmählig unter dem Gelächter des Volks durch eine Seitenthüre, und zuletzt mußte der alleingelassene Hoogstraten ihnen folgen unter vielen Schmähreden der Anwesenden. Er setzte wirklich eine Appellationschrift auf, worin er den Erzbischof von Mainz beim Papst beschuldigte, dem Ausspruch der Kirche Hindernisse in den Weg gelegt zu haben; er zog jedoch bei näherer Ueberlegung die Appellation wieder zurück, nahm

aber auch die Disputation nicht an, die ihm Lempus vorschlug.

17. Zweite Instanz zu Speier. Universitätsgutachten.

So kehrte Reuchlin unerledigter Sache nach Stuttgart zurück. Auf seine Appellation übertrug der neue Papst Leo X. durch ein Breve vom 21. November 1513 die Sache dem Bischof von Speier und dem von Worms, daß sie gemeinschaftlich oder einer von ihnen dieselbe entscheiden sollten.⁴⁶⁾ Den 20. Dezember bestellte der Bischof von Speier ein Gericht aus den Domscholasten Thomas Truchses, Georg Schwalbach, Philipp von Flersheim, Johann Vigilius, Jodokus Gallus und Wolfgang Capito. Die Parteien werden auf den 30. Tag vorgeladen. Reuchlin erscheint mit seinem Anwalt, diesmal dem Magister Johann Greiff; Hoogstraten dagegen schickte einen Vertreter, den Dominikaner Johann Horst von Romberg, dem er nicht einmal eine rechtsgiltige Vollmacht mitgegeben hatte. Deshalb ward eine zweite Vorladung erlassen auf den 20. Februar 1514. Reuchlin erschien auch diesmal; von Seiten Hoogstratens war Horst wieder da, jetzt mit einer Vollmacht der Kölner Geistlichkeit versehen. Dieselbe hatte schon am 10. Februar den Augenspiegel in Folge eines selbstgemachten Verdammungsdekrets in Köln öffentlich verbrannt, und Pfefferkorn hatte den Muth, jenes Urtheil nach Speier zu bringen und es, während hier der Prozeß erst eingeleitet wurde, am bischöflichen Gerichtshof anzuschlagen, wofür ihm freilich vom Speierer Gericht Verweis und Androhung der Exkommunikation zu Theil wurde. Am 13. März hatte Reuchlins Anwalt seine Schrift eingereicht, und am 24. April 1514 erfolgte das Urtheil. Der Augenspiegel, lautet es, sei frei von Kezerei und der Kirche unschädlich, das Gutachten unparteiisch, die Ausdrücke über die Kirche ehrerbietig und wahr und daher das Lesen jener Bücher erlaubt. Jakob Hoogstraten hingegen und seine Partei habe für immer zu schweigen, und da er die Vorladungen versäumt, müsse er die Prozeßkosten mit 111 rheinischen Goldgulden bezahlen und zwar innerhalb